

Finanzkommission

Antrag

Vom 17. Januar 2018

Nr. RG 0170/2017

**Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile
(Planungsausgleichsgesetz, PAG)**

Ziffer I.

§ 5 Absatz 3 soll wie im ursprünglichen Beschlussesentwurf vom 12. September 2017 lauten:

³ Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement weitere Abgabetatbestände, wie Aufzonungen und andere Umzonungen, vorsehen.

§ 6 Absatz 2 soll lauten:

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit.

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

² Die Gemeinden können in einem rechtsetzenden Reglement maximal einen zusätzlichen Satz von bis zu 20 Prozentpunkten festlegen.

§ 13 Absatz 3 soll lauten:

³ Die Entschädigung aus materieller Enteignung trägt unter Vorbehalt von Absatz 5 der Kanton ausschliesslich mit den ihm zugeflossenen zweckgebundenen Erträgen aus der Mehrwertabschöpfung.

§ 13 Absatz 4 soll neu lauten:

⁴ Der Kanton richtet zum Vollzug des Planungsausgleichs einen zweckgebundenen Fonds ein.

Aus § 13 Absatz 4 der Vorlage wird neu Absatz 5:

⁵ Ist die Entschädigung für eine kompensatorische Auszonung aufgrund einer Einzonung von kommunaler Bedeutung geschuldet, trägt sie die Einwohnergemeinde.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Finanzkommission:

Präsidentin: Aktuarin:
Susanne Koch Hauser Janine Amacher

Sprecher/in der Kommission: Felix Wettstein

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.